H
152

von Halder
N. 4879.

Beantwortung
der
Frage:
Ist die in den lutherischen Kirchen übliche Gewohnheit: die Kinder zu confirmiren oder einzusegnen,
vernünftig und nützlich? — beizubehalten oder abzuschaffen?

EIGENTHUM DER STADT AUGSBURG

Der gesamten Geistlichkeit, sämtlichen Schullehrern, Küstern, auch allen Layen christfreundlichst mit der jedem Stande schuldigen Hochachtung

dedicirt
von
einem Menschenfreunde.

Frankfurt und Leipzig
1782.

— placere bonis et prodeſſe quamplurimis —

Die meisten Gebräuche und Ceremonien in den lutherischen Kirchen, sind theils noch so abergläubisch, theils so unvernünftig und so disharmonisch mit den gereinigten Grundsätzen, die man angenommen; daß ein jeder erstaunen muß, wie sie so lange noch Verehrer gefunden, und bis auf den heutigen Tag finden können. Man könnte ein alphabetisches Verzeichnis davon anfertigen — und viele scharfsinnige Rechtslehrer älterer und neuerer Zeiten haben es in ihren Schriften über das canonische

Recht, zum Besten der Protestanten, anzumerken nie unterlassen. Allein, was ist schwerer als einmal eingewurzelte Irthümer auszurotten, besonders, wann die Clerisey davon Nahrung für ihren Ehrgeiz oder Geldbegierde hat? — Die meisten Prediger sehen das unschickliche nicht einmal ein — Sie folgen ihren Vorfahren, die es so gemacht haben, halten auch wohl gar, die sich auf Aberglauben und bloße Unvernunft gründende Gebräuche für göttliche Anordnungen. — Die Beichte sey ein Beyspiel! — Wer weiß nicht, aus was niedrigen, zur Unterstützung der unseligen Hierarchie dienenden Absichten diese von Innocentius dem dritten, der Welt aufgebürdet worden; — und doch behalten wir sie immer bey. — Wie mancher lutherischer Prediger glaubt nicht noch in vollem Ernst, daß er in seinem Beichtstuhl an Gottesstatt sey, der die Gewalt habe, Sünden zu vergeben, — und die Vollmacht, die Vergebung derselben kund zu machen; — da doch seine ganze Absolution nichtsbedeutend ist. Was ist sie anders, als eine hypothetische Anwendung der göttlichen Verheissungen, die ein jeder für sich machen kann? (J. P. Miller Anweisung zur weisen und gewissenhaften Führung des Lehramts. Leipz. 1774.) Schon Ziegler über Lancelotti instit. Juris canon. lib. 2. Tit. 5.

§. 8.

§. 8. behauptete dies. — Und Luther — gieng er auch nicht oft ohne Beichte zum Nachtmahl? verstattete ers nicht auch andern?

Tom. 7. Jenens. p. 10.

Doch es ist wider meine Absicht hiebey weitläuftiger zu seyn, und alle die Gebräuche von solcher Art durchzugehen. Ich will mich vielmehr blos auf die sogenannte Confirmation oder Einsegnung der Kinder anjetzt einschrenken; und kürzlich zu zeigen mich bemühen:

I. Ob die heut zu Tage in den lutherischen Kirchen gebräuchliche Einsegnung mit den Gewohnheiten der ältern christlichen Kirchen, übereinstimme oder davon abgewichen sey?

II. Ob selbst der bey den frühern Christen und Gemeinden, üblich gewesene Gebrauch hierunter, in der Bibel gegründet sey?

III. Ob die jetzt gewöhnliche Confirmation einen Grund und Nutzen habe; beyzubehalten; oder wie jedoch die dabey eingeschlichene Mißbräuche am besten abzustellen seyen?

Erster Abschnitt.

Ob die jetzt übliche Einsegnung von der Gewohnheit der erstern und frühern Kirchen abgewichen oder damit übereinstimmend sey?

Wenn man die Kirchengeschichte nur mit einiger Aufmerksamkeit durchgeht; so findet man in den erstern und ältern Zeiten der christlichen Gemeinde von der Confirmation oder Einsegnung, wie sie jetzt gewöhnlich ist, nicht die mindeste Spur. Es ist vielmehr gewiß, daß erst im dreyzehnten Jahrhundert, selbige üblich geworden. In dieser finstern Zeitperiode entstanden, wie bekannt, die abentheuerlichsten und unvernünftigsten Gebräuche — und schon dies macht die Confirmation verdächtig. In den erstern christlichen Jahrhunderten, die wir uns doch immer in Absicht der Kirchengebräuche, wenn diese sonst Grund haben, zum Muster nehmen sollten; hatte man zwar auch eine gewiße Segnung, diese war aber himmelweit von der heutigen Confirmation unterschieden. Sie erfolgte gleich bey der Taufe, und war ein

noth-

nothwendiger Anhang davon. — Sie geschah vorzüglich durchs Händeauflegen — und zu Zeiten Tertullians durch die Unction. Sowohl bey der Taufe der Erwachsenen oder Catechumenen, als auch der Kinder, wurde sie gleich vorgenommen, und ist nie, davon, wie jetzt geschieht, getrennt gewesen. Ich will dies kürzlich beweisen. —

1.) Justinus Martyr in seiner zweyten Apologie, lehrt uns: daß, sobald die Catechumenen getauft waren, sie in die ganze Versammlung der Christen geführt, zugleich durchs Händeauflegen gesegnet, und zum gemeinschaftlichen Gebet und Abendmahle gelaßen worden. —

2.) Tertullian sagt in seinem Buch von der Taufe in dem 7ten und 8ten Capitel.

„Egressi de lavacro perungimur benedicta
„unctione, de pristina disciplina, qua ungi
„oleo de cornu in sacerdotium solebant.
„Sic et in nobis carnaliter currit unctio,
„sed spiritualiter proficit; quomodo et
„ipsius baptismi carnalis actus, quod in
„aqua mergimur, spiritualis effectus, quod

 „deli-

„delictis liberamur. Dehinc magnus impo-
„nitur, per *benedictionem* advocans et in-
„vitans Spiritum S.

Eben dieses erhellet aus des Cyprians 73sten Briefe p. 202. und dem Eusebius im 6ten B. der K. Geschichte.

(*I. H. Boehmer Jus Eccl. protest. lib. III. Tit.* 42. §. 55.)

3.) Die in Gratians Dekret 3 Th. de consecrat. dist. V. c. 1. 2. 3. 4. &c. aufbewahrte Stellen lehren eben das; was ich behaupte. Es wäre zu weitläuftig, sie hier auszuzeichnen. Es kann sie leicht ein jeder im jure canonico selbst lesen.

Zwar findet man, daß eine Confirmation erst einige Zeit nach der Taufe erfolgt; — allein dies geschah nur in dem besondern Fall, wenn jemand von den *haereticis* getauft worden war. Dieser wurde nicht noch einmal getauft, sondern nur confirmirt. (S. c. 28. 38 et 44. de Consecr. D. 4.) Himmelweit war also diese Confirmation selbst von derjenigen unterschieden, die gleich bey der Taufe geschah, geschweige denn von der heutigen üblichen Ceremonie.

Diese

Diese Zeugniße legen an den Tag, daß wer in der ersten Kirche getauft war, auch zugleich durch das Händeauflegen und die Unction, gesegnet wurde. Man wuste also von einer Confirmation, die viele Jahre nach der Taufe erfolgte, und wodurch der Getaufte, eigentlich in die christliche Gemeinde aufgenommen wurde, gar nichts. Durch die Taufe, und die eben beschriebene damit unzertrenlich verknüpfte Segnung, wurde man ein Mitglied der christlichen Gemeinde, — und genoß alle Vorzüge und Vorrechte derselben.

Doch vieleicht war dies nur bey den Catechumenen bey den erwachsenen Personen gebräuchlich, die aus Heiden und Juden, die christliche Religion annahmen. Vieleicht aber war es bey den neugebornen getauften Kindern anders. Vieleicht wurden diese nur erst, wann sie erwachsen waren, durch die Confirmation zu Gliedern der Kirche und der Gemeinde aufgenommen, — und wurden dadurch nur erst geschickt, das Abendmahl zu genießen. —

Allein auch dies ist ungegründet. Von dieser Ceremonie wuste die erste Kirche nichts. Auch neugeborne Kinder wurden durch die Taufe, und das da-

mit unmittelbar verbundene Handauflegen und Segnen, sofort in die christliche Gemeinde aufgenommen, — ohne daß es bey erwachsenen Jahren nöthig war, sie besonders einzusegnen, — und also die Segnung von der Taufe zu trennen. Denn

1. laßen sich die vorher aus dem Justin, Tertullian, Cyprian, und aus Gratians Dekret angeführte Stellen auch auf die kleinen Kinder ausdehnen. Zum wenigsten wird nirgends darin das Gegentheil in Absicht ihrer behauptet.

2. hielt man in der ersten Kirche die Segnung der Getauften durchs Händeauflegen für einen schlechterdings nothwendigen Gebrauch bey der Taufe, weil man, wiewohl sehr irrig glaubte, daß die Bischöfe durch das Händeauflegen so gut den heil. Geist geben könnten, als die Apostel. Eusebius in seiner Kirchengeschichte 6 B. 42 Capitel bemerkt daher, daß man die Taufe des Novatus, weil das Händeauflegen gefehlt, für nicht gültig gehalten. War dies also ein so unzertrennliches Stück von der Taufe, wie konnte es von der Taufe der Kinder getrennt seyn?

3. so wie die Catechumenen oder Erwachsene, die sich von den Juden und Heiden zu der Christengemeinde

meinde wendeten, nach empfangener Taufe sofort das Abendmahl empfingen, (wie aus dem vorher angeführten Justinus Martyr erhellet); so empfingen es die getauften Kinder auch; zum Zeichen, daß sie durch die Taufe und das damit verknüpfte Händeauflegen zur völligen Gemeinschaft der christlichen Kirche gelangt wären, ohne deshalb noch einer besondern Handlung bey erwachsenen Jahren nöthig zu haben, wodurch sie zum Genuß des Abendmahls, als des sichersten Kennzeichens eines in die christl. Gemeinde oder Versammlung aufgenommenen Gliedes, präparirt und eingeführt würden.

Daß aber die getauften Kinder das Abendmahl würklich erhalten; erhellet aus dem Cyprian de lapsis, wo von einem Kinde die Rede ist, dem man das Abendmahl gegeben, es aber nicht vertragen können. Cyprian redet unter andern von diesem Vorfall also:

„perstitit tamen diaconus et reluctanti licet,
„de sacramento calicis infudit; tunc sequi-
„tur singultus et vomitus. In corpore at-
„que ore violato eucharistia permanere non
„potuit. Sanctificatus in domini sanguine
„potus de pollutis visceribus erupit.

4. Dieser Gebrauch, den getauften Kindern gleich nach der Taufe das Abendmahl zu reichen, hat viele Jahrhunderte hindurch gedauert. Böhmer am angeführten Orte, lib. III. Tit. 42. §. 34. zeigt, daß er noch im neunten Jahrhundert zu Rom üblich gewesen und führt aus dem Ordo Romanus in bibl. patr. Tom. X. folgende ganz deutliche Stelle an:

„de parvulis providendum, ne poſtquam „baptizati fuerint, alium cibum accipiant, „neque lactentur, ſine ſumma neceſſitate, „*antequam communicent ſacramento Chriſti.*

Jedoch bekamen die Kinder nur Wein, und wenn sie erwachsen und größer waren auch Brod, weil die neugebornen und kleinen Kinder dieses noch nicht schlucken konnten. (Man sehe den *Cointium* im 1. *Tom.* der Annalen *ad an.* 496. und den vorher angezogenen Böhmer.) Bis ins dreyzehnte Jahrhundert findet man immer diese Gewohnheit beybehalten: nur nach dieser Zeit hörte sie auf. Hiezu gab die nach und nach aufgekommene Communion unter einerley Gestalt, da man den Layen den Kelch entzog, die Gelegenheit. (Von welcher Veränderung man die neulich herausgekommene Abhandlung des Hrn. Professor

sor Spittlers zu Göttingen: Geschichte des Kelchs im Abendmahl, Lemgo 1780. nachsehen kann.) Denn nun durften die neugebornen Kinder den Kelch nicht empfangen, und das Brod konnten sie nicht schlucken. Man schafte also lieber die Kindercommunion ganz ab, und verschob sie bis jene älter und erwachsener wurden. Aber von dieser Zeit an, findt man auch keine Spur mehr, daß die Kinder gleich bey der Taufe, wie sonst immer geschehen, durchs Händeauflegen und die Unction wären gesegnet worden. Man verschob auch diese bis in die Jahre, da die Kinder erwachsen waren, und das Abendmahl genießen konnten.

(S. *Edmund Martene de antiqu. eccles. ritibus lib. I. c. 2. art.* 1.

Aus dem bisher angeführten ergiebt sich demnach:

Erstens:

„daß in der erstern christlichen Kirche die Ca„techumenen oder die Erwachsenen blos durch „die Taufe, und die damit unmittelbar verknüpft „gewesene Handlung des Handauflegens oder „des Segnens, in die christliche Kirche aufge„nommen und zum Abendmahl gelaßen wor„den;

„den; ohne daß eine besondere Confirmation nö„thig gewesen: — daß bey den neugebornen und „kleinen Kindern ein gleiches statt gefunden, — „ohne — daß wenn sie erwachsen oder älter „geworden, ein besonderer ritus nöthig gewe„sen, wodurch sie zum Abendmahl zubereitet, „und nach vorhergegangener Confirmation vor „der Gemeinde, zum Genuß des Abendmahls „gelaßen, und dadurch erst für eigentliche „Glieder der Versammlung gehalten worden.

Zweytens:

„daß man bey diesem Gebrauch bis ins 13te „Jahrhundert verblieben; — auch damals erst „davon abgewichen sey: — daß man die Segnung „durchs Handauflegen von der Taufe der Kinder „getrennt, und einen besondern ritum daraus, „nachdem die Kinder erwachsen, gemacht habe; „als man in diesen finstern Zeiten, aus irri„gen und grundfalschen Principien (deren „weitläuftige Erörterung hier am unrechten „Ort stehen würde) die Communion *sub una* „einzuführen suchte."

Die

Die Confirmation oder Einsegnung der Kinder, die noch heut zu Tage in den lutherischen Kirchen gebräuchlich, stimmt daher gar nicht mit den Gewohnheiten der erstern reinern Kirche überein, welche von einer von der Taufe der Kinder separirten Einsegnung oder Confirmation gar nichts wuste. Waren die Kinder getauft; so waren sie Christen — und empfingen das Abendmahl. — Freylich wurden sie noch in den Grundwahrheiten des Christenthums unterrichtet. Daß aber nach genugsam empfangenem Unterricht, noch eine von der Taufe verschieden gewesene Einsegnung, die man jetzt Confirmation nennt, gebraucht worden, steht nirgends — und das Gegentheil ist vorher dargethan worden.

Vielmehr ist dieser Gebrauch, so wie er noch jetzt gewöhnlich ist, beybehalten worden, ob wir gleich den Grund, daraus er entstanden, nemlich die Lehre der Catholicken von der Transsubstantiation welche die Communion *sub una* gebar, die aber, (wie ich vorher gezeigt) die Confirmation oder Segnung von der Kindertaufe trennte, gänzlich verworfen haben. Sonderbare Erscheinung! Principien verwerfen, und die Conclusion getreulich beybehalten!!

Soviel

Soviel ist also wohl richtig, daß die jetzt gewöhnliche Einsegnung der Kinder in den erstern und frühern christlichen Gemeinden, etwas unerhörtes gewesen, und selbige nur im 13ten Jahrhundert erfunden worden, — in einem Zeitraum — da alles voll von Aberglauben, Unwißenheit und Barbarey war.

Wollte man also den Gewohnheiten der ältern christlichen Kirchen folgen; so müste unsere jetzige Einsegnung ganz aus den Kirchen verbannt, — und blos die Taufe der Kinder, nebst der vorher dabey üblich gewesenen Segnung durchs Händeauflegen hinlänglich seyn.

Zweyter Abschnitt.

Ob der Gebrauch der erstern christlichen Kirche in der Bibel gegründt?

Es frägt sich nun aber auch: Ob die erwiesene sichere Gewohnheit der frühern christlichen Gemeinden in der Schrift Grund habe, eine Anordnung Christi und seiner Apostel sey?

Ich glaube nicht zu irren, wenn ich behaupte, daß die erstern Kirchenlehrer durch unrichtige Erklärung und üble Auslegung einiger Schriftstellen verleitet worden, das Händeauflegen und die Unction bey den neugetauften für schlechterdings nothwendig zu halten.

Folgende Stellen scheinen ihnen dazu Anlaß gegeben zu haben, die sie aber wohl unrichtig verstanden.

In der Apostelgeschichte im 8ten Capitel 15. 16. 17. v. wird erzählt, daß Petrus und Johannes

zu Samarien denen Getauften die Hände aufgelegt hätten.

Ein gleiches wird vom Paulo eben daselbst im 19ten Capitel 6ten v. in Absicht der getauften Epheser behauptet.

Weil nun die Apostel den zum Christenthum Uebertretenden und Getauften die Hände auflegten; so suchte man denen Aposteln nachzuahmen; und bey jeder Taufe ein gleiches zu beobachten; so wohl bey der Taufe der Erwachsenen als der Kinder. Ja! man hielte das Händeauflegen, wie ich vorher aus dem Eusebius angemerkt, für ein schlechterdings nothwendiges Stück der Taufe. Man glaubte, daß die Bischöfe dadurch den Getauften eben so wohl den Heil. Geist geben könnten, als die Apostel. Deswegen heißt es auch in dem eben angezogenen Eusebius vom Novatus —

„hoc autem ſignaculo (d. i. manuum im-
„poſitione) non percepto, quo tandem
„*modo Spiritum Sanctum accipere po-*
„*tuit?*“

Allein die damahligen Kirchenlehrer finden nicht den geringsten Grund in den bemerkten Schriftstellen für ihre Meynung. Wahr ists, die Apostel legten den Getauften die Hände auf — und diese empfingen den H. Geist.

Dies war aber ein Vorzug, den die Apostel nur allein vor allen andern hatten — eine Wundergabe die nicht allgemein war — noch allgemein seyn sollte — am wenigsten also von denen gebraucht werden konnte, welche diese Kraft nicht unmittelbar bekommen hatten.

Marc. 16, 15 - 18. Joh. 12, 12 - 14., wo den Aposteln diese Wunderkraft verheißen, wird sie blos ihnen und ihren unmittelbaren Schülern gegeben. Deshalb konnten auch nur allein die Apostel durch das Handauflegen, die Wundergaben ertheilen. Philippus konnte es nicht, sondern es mußten die Apostel nach Samarien kommen.

Apostelg. 8, 15 - 17.

Ueberdem wird Ephes. 4, 7 - 13. ausdrücklich gelehrt, daß diese Wundergaben nach geschehener Gründung des Christenthums aufhören sollten.

(Man sehe G. Leß Wahrheit der christl. Religion. Göttingen 1774. p. 616. No. 624.)

Sehr irrig war es daher, wenn die Bischöfe und Lehrer der ersten christlichen Kirchen glaubten, in die Stelle der Apostel getreten zu seyn, und es also auch für nöthig hielten, den Getauften die Hände aufzulegen.

Wer sieht also nicht, daß dieser Gebrauch der Segnung bey der Taufe durchs Händeauflegen, so wie er in den erstern Jahrhunderten üblich war, in der Schrift keinen Grund finde.

Nirgends haben Christus und die Apostel es verordnet, daß das Händeauflegen bey der Taufe gebraucht werden sollte. Und wie konnten sie es auch? — wenn man nur die wahre Beschaffenheit und die Absicht dieser Handlung die ich vorher kürzlich angegeben, erweget.

Der römische Bischof Cornelius beym Eusebius libr. VI. histor. eccl. c. 42. beruft sich daher auch nicht auf eine Verordnung Christi sondern blos auf eine *ecclesiasticam regulam*, welche das Händeauflegen bey der Taufe erfordere.

(S. *Boehmer* am angeführten Orte.)

Die

Die zu Tertullians Zeiten aufgekommene Unction ist aber auch nicht weniger blos aus Misverständniß einiger Stellen der Schrift angenommen worden.

Man erklärte nemlich 2 Corinth. 1, 21. und 1 Joh. 2, v. 27. von der äußern Unction, da in diesen Schriftörtern doch nur offenbar von der innern, geistlichen Salbung die der Glaube in Christum würkt, die Rede ist.

So war also der Gebrauch der Segnung durchs Händeauflegen bey der Taufe in den erstern christlichen Gemeinden selbst blos aus falscher Erklärung der Schrift entstanden.

Es war ein *ritus* den man eingeführt, weil man ihn aus Irrthum für nöthig hielt — weil man ihm Würkungen zuschrieb, die er gar nicht haben konnte — und die man ihm beylegte — weil die Bischöfe der erstern Kirche glaubten an die Stelle der Apostel getreten zu seyn — und sich also überredten, daß sie eben die Wunderkräfte hätten wie jene; welches doch, (wie ich vorher kürzlich gezeigt) ganz irrig war.

Wenn wir daher auch bey den Gewohnheiten der erstern Kirche geblieben wären; so würde die Einsegnung der Kinder doch keinen Grund in der Schrift haben.

Aber wenn wir demohnerachtet diesen Gebrauch als eine von den ältern Kirchen angenommene löbliche unschädliche Gewohnheit hätten beybehalten; so sind wir doch, wie ich im 1ten Abschnitt dargethan habe, gänzlich davon abgewichen.

Unsere heutige Einsegnung hat also weder die Verordnung Christi und der Apostel, noch die Gewohnheit der ältern und ersteren christlichen Kirchen vor sich. Sie ist eine kirchliche Misgeburt, die aus einer von Alters her aus Irrthum entstandenen — und in neuern Zeiten aus Aberglauben und Dumheit — noch dazu entstalteten Gewohnheit hervorgewachsen. Man sehe den 1ten Abschnitt.

Gesetzt aber — möchte jemand sagen — gesetzt — daß die heut zu Tage in den lutherischen Gemeinden übliche Confirmation oder Einsegnung der Kinder in der Schrift eben so wenig Grund habe, als sie die unverfälschte Gewohnheit der erstern

ßern christlichen Kirchen sey — so kann dennoch selbige, wie sie jetzt gewöhnlich ist, ihren großen und vielfachen Nutzen haben.

Warum sollte die neuere Kirche nicht einmüthig einen nützlichen Gebrauch einführen können, wenn er auch sonst nie gewesen wäre und auch selbst in der Bibel keinen Grund hätte. Dies führt mich, nach dem anfangs gemachtem Einwurf, auf den dritten Abschnitt dieser Abhandlung.

Dritter Abschnitt.

Ob die jetzt gewöhnliche Confirmation einen Grund habe, beyzubehalten oder abzuschaffen — oder wie jedoch die dabey eingeschlichene Misbräuche am besten abzustellen seyn?

So einfältig wird wohl kein Prediger zu unserer Zeit mehr seyn, daß er sich für einen Nachfolger der Apostel hielte; und deshalb seinem Händeauflegen eine besondere Kraft zuschriebe —

Sollte aber ein solcher existiren; so könnte es nur derjenige seyn, der vom unseeligen Stolz aufgeblasen alles aus der Bibel züsammen raft, das sein Amt in den Augen des Pöbels ehrwürdig machen soll — oder er müste in seinem Leben, kein ander Buch, keine andere Wißenschaft gekannt haben, als — die Bibel — die er ohne gesunden Verstand und ohne aufgeklärte Vernunft hin und her läse.

Man

Man hält daher auch billig insgemein die Einsegnung für einen bloßen Kirchengebrauch — für eine Ceremonie, die das Alterthum für sich hat.

(Man sehe den *Joh. Dallaeus* in seiner Abhandlung *de confirmatione et extrema unctione*, wie auch *Zieglern de episcopis lib. III. c. V.*)

Es ist deshalb die Confirmation nach der Lehre und dem Begriff der Vernünftigen:

„eine öffentliche in der Gemeinde vorzunehmende Ceremonie oder feyerliche Handlung, „durch welche die in der christl. Religion geborne und darauf getaufte Kinder bey anwachsenden Jahren, nach vorhergegangenem „einige Zeit gedaurtem Unterricht, öffentlich „ihren Taufbund erneuren, sich nach abgelegtem Glaubensbekenntniß, als würkliche „Glieder dieser oder jener Gemeinde erklären, „darauf durch das Handauflegen des Predigers „den Seegen empfangen, und hiernächst zum „Genuß des Abendmahls, als des vorzüglichsten Zeichens der christlichen Gemeinschaft gelaßen werden."

Warum man die Confirmation für nothwendig und nützlich hält, beruhet auf folgenden Punkten:

1) weil die Kinder ihren Taufbund feyerlich erneuern, und dadurch ihre Pathen, die bey ihrer Taufe sich gleichsam verbürgt, von ihrer Verbindlichkeit lossprechen —

2) weil die Kinder dadurch Glieder der christlichen Gemeinde werden, und

3) weil sie dadurch fähig gemacht werden, das Abendmahl zu genießen.

Eine unpartheysche kurze Prüfung dieser Gründe, wird im Stande seyn, uns zu überzeugen:

„ob die jetzt übliche Confirmation oder Ein„segnung der Kinder so nothwendig, von so „großem Nutzen sey, als insgemein vorgege„ben wird, und ob sie überhaupt auf ver„nünftigen Gründen beruhe?"

Den ersten Grund, durch den man die Confirmation rechtfertigt, setzt man darin:

„daß die Kinder durch Erneurung ihres Tauf„bundes die Gevattern von ihrer eingegange„nen Verbindlichkeit befreyen."

Der

Der weiland berühmte Chemnitz in examine concil. Trident. p. II. loc. 3. §. 25. preißt aus diesem Grunde die Confirmation sehr an, und giebt auch Regeln, nach welchen sie weislich einzurichten wäre.

Allein wenn man nur den Ursprung der Gevattern bey der Taufe der Kinder erwegt; so wird die Nichtigkeit dieses Grundes von selbst in die Augen fallen:

Die erstern Christen brauchten bey Aufnahme der von Juden und Heiden zu ihnen herübertretenden die gröste Vorsichtigkeit. Sie verzögerten daher die Taufe auch einige Zeit, und prüften während deßen die Gesinnungen derjenigen, so aufgenommen werden wollten aufs genauste — und gaben sich alle Mühe, die Catechumenen in den Religionswahrheiten zu unterrichten.

Daher ordnete man ihnen auch eher sie getauft worden, gewiße Personen zu, die sie genau beobachten — auf ihren Wandel und Sitten Acht geben — und sie an ihr gethanes Versprechen ächte und verständige Christen zu werden, stets erinnern mußten. Diese ihnen zugeordnete Aufseher präsentirten sie darauf,

auf, dem Bischof zur Taufe, waren selbst bey ihrer Taufe zugegen — und begleiteten sie zum Taufwaßer.

(*J. H. Boehmer Jus Eccl. protest. Lib. 3. Tit.* 42. §. 35. *seqq.*)

Die zum Christenthum übergetretene aber musten selbst, vor der Taufe ihr öffentliches Glaubensbekenntniß ablegen, dem Heydenthum — und allem bösen Wesen feyerlich entsagen.

(*Edmund Martene p.* I. *de antiqu. eccl. ritib. lib.* I. *art.* 13. §. 13. *seqq.*)

Dieses alles, welches doch nur, der Natur der Sache nach bey den erwachsenen Catechumenen statt finden konnte, führte man auch bey der Taufe der Kinder ein. Man nahm ebenfalls Zeugen dabey. Diese musten aber, zugleich, Nahmens des Kindes, das selbst nicht reden konnte, das Glaubensbekenntniß thun — Sie musten hiernächst vorzüglich dahin sehen, daß die Kinder in den Religionswahrheiten unterrichtet würden. Sie musten für ihre Erziehung sorgen — wenn etwa ihre Eltern — während den in den Zeiten des erstern Christenthums, wütenden Verfolgungen, ums Leben gekommen waren. Sie musten alsdenn

dahin

dahin sehen, daß sie von den Heiden, welche die Oberhand damals hatten, nicht wieder vom christlichen Glauben abwendig gemacht würden.

(*Boehmer l. cit.* §. 36.)

Wer sieht also nicht, daß der Gebrauch gewißer Personen als Bürgen bey der Taufe der Kinder ohne allen Grund eingeführt — und blos von der Gewohnheit der Erwachsenen — die ihr Glaubensbekenntniß selbst ablegen konnten, auf unmündige und unverständige Kinder ausgedehnt worden. Tertullian hat dies daher auch gar nicht gebilligt. In der Abhandlung von der Taufe im 18ten Capitel redet er hievon also:

„*Itaque pro cujusque personae conditione*
„*ac dispositione etiam aetate, cunctatio*
„*baptismi utilior est, praecipue tamen circa*
„*parvulos. Quid enim necesse est, sponsores*
„*etiam periculo ingeri? quia et ipsi per mor-*
„*talitatem destituere promissiones suas pos-*
„*sunt; et proventu malae indolis falli.*“

Wer sieht überdem nicht, daß die bedrengten Umstände der christlichen Kirche in den erstern Jahrhunderten eine größere Verbindlichkeit den Taufzeugen auflegen müßen, als heut zu Tage nöthig ist?

Es

Es ist vielmehr der ganze Gevatterstand zu jetzigen Zeiten eine bloße Ceremonie;

(Man sehe *Gerhard Titium* in der Probe des geistl. Rechts *lib. III. c. 2. §. 19.*)

und hat in Absicht des Taufzeugen keine solche Verbindlichkeit, davon er von dem Getaufeten erst hernach befreyet werden dürfte. Keine andere Pflichten liegen ihm ob, als die ein jeder Mensch dem andern, besonders den Unmündigen — Waysen und Verlaßenen als ein vernünftiger Mensch und als Christ schuldig ist — Wozu soll also die öffentliche Erneuerung des Taufbundes dienen? Der erneuert seinen Taufbund am besten — der den genoßenen Unterricht von den Warheiten der natürlichen und geoffenbarten Religion auf sein Leben und ganzes Handeln anwendt, und davon Trost im Leben und Sterben hernimmt — Wäre es nicht wider meine jetzige Absicht; so würde ich leicht darthun können, daß überdem alles, was man uns so viel von einem in der Taufe mit Gott geschloßenem Bunde vorredt — eben so wohl ein leerer Ton ohne Gedanken sey — als die Entsagung des Teufels und seiner Werke. Allein nach meinem Zweck ist es hinlänglich gewesen, aus der Geschichte selbst kürzlich dargethan zu haben, daß

die

die Gewohnheit — Bürgen bey der Taufe der Kinder zu nehmen, keinen Grund habe, und auf unsere Zeiten gar nicht mehr paße —

Wie kann man also den ersten Grund, den man von der Erneuerung des Taufbundes — und der dadurch erfolgenden Befreyung der Taufzeugen von ihrer Verbindlichkeit hernimmt, für die heutige Confirmation oder Einsegnung der Kinder als gültig und hinlänglich gelten laßen?

Der zweyte Grund, den man zur Verteidigung der Confirmation zu gebrauchen pflegt, ist:

daß die Kinder sich dadurch für Glieder dieser oder jener christlichen Gemeinde öffentlich erklären, und dafür angenommen werden.

Die Erfahrung lehret es, daß man Kinder vor ihrer Einsegnung für keine Christen hält — nur für ganz unvollkommene Menschen — Sie können deshalb nicht Gevatter stehen, nicht Brautleute zur Kirche führen, nicht heyrathen ꝛc. sie sind so lange aller bürgerlichen und kirchlichen Vorzüge unwürdig. Schwer wird es ihnen so gar, sich durch Dienen ꝛc. ihren Unterhalt zu erwerben.

Mir scheint aber dieser Grund eben so nichtig zu seyn als der vorhergehende. Ich will hier nicht wiederholen, was ich im 1sten Abschnitt aus den Kirchen-Alterthümern erwiesen habe, daß die erstern und ältern Christen von einer solchen Lehre gar nichts gewust haben — sondern vielmehr, wenn das Kind getauft worden, es für einen Christen gehalten — und ihm das Abendmahl so fort gereichet wurde — ich will nicht wiederholen, daß weder in der Schrift, noch in den Verordnungen Christi und der Apostel irgend etwas vorkömmt, woraus man nur schließen könne, daß eine solche öffentliche Handlung, wie wir uns unter der Einsegnung gedenken, jemals vorgeschrieben worden.

Ich will nur darthun — daß bey Christen eine solche Gewohnheit gar nicht statt finden sollte noch könnte.

Gehen wir die Geschichte der erstern christlichen Kirche durch — lesen wir selbst das neue Testament; so können wir nicht anders behaupten als daß:

die Taufe allein für das einzige Mittel zu halten sey, wodurch jemand in die christliche Gemeinde aufgenommen und dadurch aller Vorzüge der Christen theilhaftig gemacht werden.

Es ist dieses eine so bekandte und allgemein angenommene Wahrheit — daß es eine vergebene Mühe wäre, es weitläuftig zu erweisen. Taufet sie im Namen ꝛc. befohl Christus, wenn er wolte daß christliche Gemeinden gepflanzt würden. Und selbst die Verteidiger der Confirmation halten diese nur für eine Erneurung des Taufsbundes —

Die erstern Christen hielten deshalb, der Vorschrift ihres großen Lehrers getreu, alle die nicht getauft waren, für Nicht-Christen — und selbst die aus Juden und Heiden zu ihnen übertretene wurden vor der Taufe nicht für Gläubige (fideles, Christen) gehalten, sondern hatten nur den Namen, catechumeni, audientes -- competentes — waren der Vorrechte und Vorzüge der Christen gar nicht fähig. Sie durften z. B. nicht eine Christin heyrathen, sie durften mit einem Christen nicht einmal zusammen beten — sie durften bey Austheilung des Abendmahls nicht gegenwärtig seyn.

(*Clemens lib.* 8. *Constit. c.* 40. *F. Samuel Basnage de catechumenis* so sich im 2ten *Tom.* der Kirchen-Annalen befindt. *§.* 4. 6. *seq.*

Also ist wohl die Taufe das einzige Mittel in die Gemeinde der Christen aufgenommen und für ein Glied derselben anerkandt zu werden — Ist nun die Kindertaufe einmal allgemein angenommen; so kann man ihnen auch gar nicht absprechen — daß sie durch die Taufe allein in diese oder jene Gemeinde aufgenommen worden. Die erstern Christen gaben ihnen daher gleich nach der Taufe das Abendmahl. Ein Zeichen, daß sie durch die Taufe allein der vollkommensten Gemeinschaft theilhaftig geworden. Denn daß das Abendmahl von je her dafür gehalten worden, wird wohl schwerlich jemand leugnen, der auch nur ein Anfänger in der Kirchengeschichte ist. Wozu ist es also nöthig, daß man noch eine besondere Handlung willkührlich eingeführt — wodurch nur eben das erhalten werden soll, was durch die Taufe schon erlangt ist —?

„Aber da unmündige — kleine Kinder getauft werden die keinen Verstand haben, auch nicht wissen, was mit ihnen bey der Taufe vorgenommen worden --- sollten sie nicht, wenn sie verständiger und älterer geworden, ihre Einstimmung öffentlich geben müßen --- daß sie Glieder dieser oder jener Gemeinde seyn wollten. Denn niemand kann die

Rechte

Rechte und Vorzüge einer Gesellschaft genießen, wenn er nicht durch seine freywillige Einstimmung ein Glied derselben seyn will, und sich feyerlich verbindt, den Gesezen der Gesellschaft gemäs zu leben."

Dieser Einwurf dererjenigen, so die heutige Confirmation der Kinder vertheidigen, ist der erheblichste, und selbst der berühmte Philosoph Darjes hält deshalb die Confirmation der Kinder für nöthig und wichtig (*).

Allein mir scheint dieser Einwand auch nur scheinbar zu seyn. Ich kann ohnmöglich denenjenigen ganz beypflichten, welche die kirchliche Gesellschaft nach den Grundsätzen anderer Gesellschaften in einem Staate erklären — und alles auf jene anwenden, was in diesen zur ordnungsmäßigen Einrichtung nöthig seyn kann. Man hebt sonst offenbar sehr oft die Gewißensfreyheit auf, führt einen Zwang ein — und ein gewißes *imperium* das nicht nur für die Glieder der Kirche sondern selbst für den Staat gefährliche Folgen hat; so sehr man auch andere gelin-

(*) S. deßen Discours über sein Natur und Völkerrecht, 3ter Th. Jena 1763. *p.* 1200.

dere Namen wählt; z. E. actiones paedagogicas, invitatorias, directorium, tesseram religiosae familiaritatis etc. Man behauptet daher, daß man die Glieder der Gemeinde vom Abendmahl ausschliessen, sie mit dem großen und kleinen Bann belegen könne ꝛc. — wodurch aber nichts anders als lauter Zwang des Gewißens, Zwang der Tugend und Gottesfurcht entsteht — da doch der Adel dieser moralischen Vorzüge lediglich von der freywilligen Entschließung des handelnden Menschen abhangen sollte. Mir scheint es, daß man bey solchen Grundsätzen, zu viel politisches, und wenn ich einmahl so reden darf, zu viel das weltliche Regiment allein angehendes — in die Kirche einmischt.

Ich glaube deshalb auch, daß der vorher angeführte Satz der Vertheidiger der Confirmation, aus eben dieser Quelle fließt. — Man soll sich öffentlich bey erwachsenen Jahren durch eine feyerliche Handlung für diese oder jene Gemeinde erklären — heißt das nicht, verbunden seyn, sich in das Kirchenregister immatrikuliren zu lassen; so wie, wenn ein neuer Bürger in einer Stadt angenommen wird, dieses in die Stadtbücher registrirt wird. Dies auf die Kirchen angewandt ahmet zu sehr der

bürger-

bürgerlichen Verfaßung nach, welche durchaus hier nicht zu dulden ist. Alles Unheil — alles Unglück — der unseel. Hierarchie wurde eben durch den entgegengesetzten Grundsatz über den Erdboden verbreitet.

Ist also die Confirmation nicht schon allein dieserwegen zu verwerfen?

Sie ists aber auch noch aus einem andern Grund.

Ist ein Kind getauft; so empfängt es ja bey zunehmenden Jahren in den christlichen Religionswahrheiten Unterricht — und wird in die Gemeinden zur Anhörung der Predigten zu gelassen. —

Vorausgesezt, daß diese Unterweisung so eingerichtet wird, daß das Kind, so viel es die nach und nach zunehmende Jahre und Kräfte immer verstatten, die gehörige Ueberzeugung und Deutlichkeit in der Erkenntniß der Religion erlangt — und nicht blos einen Catechismum auswendig lernt, ihn mit dem Gedächtniß höchstens faßt — aber nichts davon versteht. — Dies vorausgesezt so wird es, und muß es immer von dem Kinde, wenn es zu den

Jahren gelangt ist, darin es selbst denken kann, abhängen, ob es diese oder jene Gemeinde (oder auch diese oder jene andere Religion) erwählen will.

Billigt es die Gemeinde, darin es getauft und erzogen worden, so wird es auch derselben Versammlungen beywohnen — sich die Rechte und Vorzüge derselben ertheilen lassen — kurz alles das unternehmen, was einem Gliede derselben obliegt. Nun urtheile man selbst — wozu die gewöhnliche Confirmation nutzen könne, und ob sie nicht ganz überflüßig sey?

Wozu soll ich mich öffentlich zu einer Gemeinde erklären — da es blos von meiner Freyheit abhängt — ob ich sie wählen will — und wenn ich dieses letztere gethan, schon eben hiedurch die Erklärung durch meine Handlung selbst gethan. Wozu soll also noch etwas unternommen werden, wodurch nichts mehr auch nichts weniger erhalten wird, als schon vorher erlangt ist. Verbinden wird mich doch gewiß nicht die Confirmation die einmahl dadurch angenommene Gemeinde nicht zu verlassen; dies wäre Gewißenszwang — und meine Freyheit bleibt mir immer, von der Gemeinde wieder abzugehen,

und

und wenn ich überzeugt werde auch ein Heide oder Mahumedaner zu werden. Dies sind die ewigen Gewißensrechte — die nur unter Gottes Oberherrschaft stehen. — Und Schande ist es, daß man in der christlichen Kirche — diese Freyheit offenbar einschränkt — da man verlangt — daß wer sich zu dieser oder jener Gemeinde einmahl erklärt, auch dabey bleiben müsse. Rührt dies nicht noch von der nicht genug zu verdammenden Kühnheit her — die Kirche nach dem politischen Staat zu bilden — und offenbar einen statum in statu zu machen?

So wie ein Unterthan in dem Gerichtsbezirk seines Gerichtsherren gleichsam eingeschlossen ist — so hat man dies auch bey den Parochien angenommen. Offenbarer Gewißenszwang!!

Die Confirmation ist also eine leere, nichtsbedeutende überflüßige Handlung — die auf ganz verwerflichen Prinzipien gegründet ist.

Aber, wird man vieleicht einwenden, die Kinder müssen doch öffentlich Proben ablegen, daß sie die Wahrheiten der Religion gelernt haben — und damit ich zugleich den

Dritten Grund den man zur Vertheidigung der Einsegnung gebraucht, hiemit verbinde; sie müssen doch zeigen daß sie nunmehr fähig sind das Abendmahl mit zu genießen.

Unerhebliche Gründe! Empfangen die Kinder nur in den Schulen oder sonst einen vernünftigen Unterricht — wodurch die Grundlage des Christenthums gelegt wird, — so ist dies wohl hinlänglich die Gemeinde, so zu reden, in Sicherheit zu stellen — daß sie die Religionswahrheiten begreifen lernen.

Wozu also die Confirmation? wozu eine besondere Handlung sich von dem zu überzeugen, wovon man sonst zuverläßiger überführt werden kann. z. B. durch die öffentlich anzustellenden Schulproben.

Ueberdem muß in Schulen nur der Grund gelegt werden, und jeder Christ muß, so lange er lebt, — darauf fort bauen — stets die Religionswahrheiten wiederholen, theils durch eigenes Nachdenken — theils durch Anhörung der geistlichen Reden.

Wenn

Wenn also der vorherangeführte Grund etwas gelten sollte — so müste die Confirmation stets wiederholet werden! welche Thorheit wäre dies aber!

Eben so nichtig ist der Grund, daß sonst Kinder nicht zum Abendmahl gelassen werden können. — Im ersten Abschnitt habe ich bereits dargethan, daß bey den erstern Christen die Kinder gleich nach der Taufe zum Genuß des Abendmahls gelassen worden; ohne daß es einer vorhergehenden — besondern Handlung bedurft — wodurch sie gleichsam für fähig dazu erklärt worden — und habe ich nun eben erwiesen — daß der ganze zweyte Grund, den man für die Confirmation anführt — daß man dadurch zum Gliede dieser oder jener Gemeinde anerkannt worden — nichtsbedeutend und ganz unerheblich sey; so folget auch von selbst daß der gegenwärtige es nicht weniger sey. Kann ich ohne die Confirmation ein Glied der christlichen Gemeinde werden; so kann ich auch ohne daß jene vorangeht; zum Abendmahl gelassen werden. Denn dies ist immer eine Folge von dem erstern; indem das Abendmahl von Anfang an, für ein Zeichen der Gemeinschaft der christl. Gemeinden gehalten worden. Hängt es nun (wie ich vorher kürzlich aus der ge-

sunden Vernunft erwiesen) hängt es von der Freyheit des erwachsenen Kindes — das den gehörigen Unterricht empfangen — bereits selbst denken und überlegen kann, — ab — daß es diese oder jene Gemeinde, in der es erzogen worden, wählen und beybehalten will; — so hängt es auch von demselben ab, das Abendmahl, wenn es solches für nöthig findt, mit zu genießen. Und ist dieser Entschluß nicht hinlänglich es zu dem Genuß desselben zu lassen? würde sonst nicht offenbar ein gewißer Zwang entstehen, der durchaus nicht in Religions- und Gewißenssachen, auch nicht auf die entfernteste Art zu verstatten ist?

Wenn ich nun alles, was ich bisher gesagt, bewiesen, und dargethan habe — zusammen nehme; so ist es klar:

I.) Daß die jetzo bey den Lutheranern übliche Confirmation und Einsegnung der Kinder in der H. Schrift so wenig einen Grund habe als selbige

II.) in den frühern und ältern christlichen Kirchen und Gemeinden gebräuchlich gewesen.

III.)

III.) Daß selbige vielmehr aus Grundsätzen der catholischen Glaubensbrüder entstanden, welche die Lutheraner doch verwerfen.

IV.) Daß selbige ganz unnöthig — überflüßig sey — und auf keine vernünftige Gründe beruhe.

Wenn nun aber dieser Kirchengebrauch auch noch zu verschiedenen Unordnungen und Misbräuchen Anlaß giebt — sollte er nicht um desto mehr abzuschaffen seyn — oder wenn dieses bey dem so hohen Alter deßelben nicht so leicht geschehen könnte; — sollte er zum wenigsten nicht minder schädlich einzurichten seyn —?

Es liegt mir daher ob, nach dem anfangs gemachten Entwurf hierüber noch kürzlich meine Gedanken zu eröfnen.

Die durch Luthers Bemühung (zum wenigsten trug er die Ehre davon, ob gleich vor ihm schon große Leute, wie z. E. ein Erasmus genug daran dachten und arbeiteten) zu stande gekommene

beßere

beßere Einrichtung der christlichen Kirchen, benahm den Geistl. die seine Lehre annahmen freylich das geistliche so lange ausgeübte imperium. Aber dennoch wurde es nicht ganz aufgehoben — im Verborgenen sucht ein ehrsüchtiger Priester noch immer zu herrschen.

Das Abendmahl — das Gevatterstehen — waren herrliche Deckmantel dazu. Dies ist ihnen nun freylich so ziemlich in wohl eingerichteten lutherischen Staaten gelegt — zum wenigsten ist in Preussen durch bekannte Verordnungen den Predigern verboten vom Abendmahl auszuschließen. — Indeßen treiben sie, (man vergönne mir diesen Ausdruck) mit der Einsegnung ihren Muthwillen.

Offenbar ist es (denn die Erfahrung lehrts —)

daß

Die Kinder wegen der Confirmation an den meisten Orten mit einem Unterricht beschweret werden, der für sie und selbst den Staat, nachtheilige Folgen hat —

daß

Prediger sie nach ihrem Willkühr und Belieben von der Confirmation ausschliessen

sen und sich dadurch eine Autorität anmaßen die ihnen selbst die gesunde Vernunft untersagt.

Wenn man den Ursprung der Confirmation erwegt, und, daß sie auf keinem vernünftigen Grunde gebauet ist, bedenkt — so könnte sich ein jeder Vater, eine jede Mutter leicht darüber wegsetzen,

ob der Prediger ihr Kind zur Confirmation annimt oder nicht?

Es ist ein willkührlicher Gebrauch ohne allen Grund — bey dem also niemand etwas verliert noch gewinnt. — Weil aber doch selbst zum theil durch Kirchenordnungen derselbe zur Befolgung einmahl vorgeschrieben ist; so ist es, so lange er noch nicht abgeschaffet und aufgehoben ist, zum wenigsten Pflicht eines jeden Patrioten — die eingeschlichenen Misbräuche anzuzeigen — und an deren bestmöglichste Abhelfung zu denken.

Ich habe die vorzüglichsten vorher angezeigt. ich sagte nemlich:

Man erschwere wegen der Confirmation den Unterricht zum Schaden der Lernenden und des Publici selbst.

Man muß hiebey besonders auf den gemeinen Mann, sowohl in den Städten als auf dem Lande Rücksicht nehmen.

Der gemeine Bürger im Staate sowohl als der Landmann muß durch seine Kinder sich zu ernähren suchen — sein Brod verdienen — oder diese müßen durch Dienen bey andern, ihren Eltern die Last der Erziehung und des Unterhalts erleichtern oder ganz abnehmen. —

Anstatt aber hierauf Rücksicht zu nehmen, so müßen die Kinder der Einsegnung wegen, bis ins 15te auch wohl 17te bis 18te Jahr nicht allein in die Schulen gehen, sondern auch noch überdem ein halbes, oder wie es an vielen Orten üblich ist, ein ganzes Jahr bey dem Prediger, der sie confirmirt, in die Lehre gehen, — und dadurch die besten Jahre und Kräfte — dem Dienst der Eltern und des Staats ent-

entziehen. Die Erfahrung — als der gültigste Zeuge, beweist es. Der gemeine Mann muß seines Kindes — von dem er Nutzen haben könnte — ganz entbehren. — Ist es nicht in der Schule — so muß es zu Hause die Zeit mit Auswendiglernen unnützer Dinge verderben.

Will der Vater oder die Mutter die Kinder bey andern in Dienst geben, um sich selbst und diese zu unterhalten; so nimmt sie niemand an — weil sie noch nicht eingesegnet sind — und beständig in der Schule und beym Pfarrer noch lernen müßen. Die häufigen Klagen und Beschwerden — armer dürftiger Eltern — bestätigen das — was ich behaupte.

Sollte also nicht der Landmann darunter leiden? — nicht der Ackerbau? — nicht das Gewerbe? nicht das Nahrungsgeschäfte? —

Wahr ist es nun wohl — daß — wenn auch die Confirmation abgeschaft wäre — dieser Misbrauch dauren würde. Aber jene giebt doch die meiste Gelegenheit dazu — und beschweret — Eltern — und Kinder mit einem doppelten überflüßigem Unterricht

— in-

— indem sie nicht allein in die Schule sondern auch bey dem Pfarrer (wie mans nennt) in die Lehre gehen müßen. —

Und was lernen sie im Grunde hiedurch?

Sehen wir auf die Unterweisung, so wie sie gewöhnlich geschieht; so müßen wir bekennen, daß es sehr wenig ist.

Mysterien — die man Wahrheiten nennt — welche der Prediger selbst nicht verstehet — die zehn Gebote die den Christen doch nur als Naturgesetze verbinden — die Artikel — und wer weiß nicht was mehr — lernen sie höchstens mit dem Gedächtniß faßen. Die Bildung des Herzens hingegen — die Liebe zum Guten — Abscheu vors Laster — werden für Nebensachen gehalten. Edele Gesinnungen — durch faßliche Gedichte — Beyspiele aus der Geschichte so wohl der sogenannten weltlichen als christlichen ihnen einzuflößen — ihr Erkenntniß und Empfindungsvermögen gehörig und verhältnißmäßig zu bearbeiten, und auf würdige Gegenstände zu lenken — das hält man für Thorheit.

Nur einige Formeln, einige aus der Dogmatik auch wohl Polemik, in den Catechismus gebrachte

brachte Sätze — die verworren und undeutlich vorgetragen werden — hält man für wichtige Gegenstände der Erziehung. Diese auswendig hersagen zu können — ist der gelegte Grund des Christenthums — ist hinlänglich — feyerlich für ein wohl unterrichtetes Mitglied anerkannt zu werden. —

Ohne Mitleiden kann es der Menschenfreund nicht ansehen, wenn er Gelegenheit hat einer Confirmation beyzuwohnen. Die Kinder sind gleich den Maschinen; wie diese gerichtet werden; so gehen sie ihren Gang. Werden die bekanntesten und leichtsten Sätze außer der Reihe des Catechismus gefragt — so wißen sie von nichts. — Ganze Stunden bringt man ferner mit dem Examen vom Verderben der Menschen, vom Sündenfall, vom Satan, und seinen Verführungen zu. Was müssen die Kinder, wenn sie doch nur etwas nachdenken können — für Begriffe vom Menschen bekommen — und wie müssen sie nicht unter der Würde eines Menschen erniedrigt werden —? An statt ihnen die Menschen von einer guten Seite zu zeigen — und sie aufzumuntern eben so gut zu werden, so erfüllet man sie vielmehr mit Haß, und Abscheu gegen ihre Nebenmenschen, — sie halten jeden des Galgens

 werth

werth — und ihr Herz selbst edlen Empfindungen verschlossen. —

Und die ganze Lehre vom leidigen Satan — der doch — wie man ihn sich gemeiniglich vorstellt — nie gewesen, noch seyn wird — was muß die auf das Herz der Kinder, für einen gefährlichen Eindruck machen. — Unzufriedenheit mit Gott — mit der Welt — mit sich selbst — stete bange Furcht — Aberglauben — Entschuldigung seiner selbst, wenn man die gröbsten Missethaten begangen — (denn der Satan hat uns verleitet) sind die Folgen davon.

Doch ich entferne mich zu weit von meinem Endzweck. Ich kehre vielmehr zurück und frage:

wie dieser angezeigter Misbrauch wenn man auch die Confirmation noch beybehielte, einigermaaßen abzustellen wäre, —

Würde ichs wohl treffen, wenn ich jenen vernünfti- Gebrauch unserer Vorfahren empföhle, ich meyne die *disciplinam arcani* — die schon zu Ende des zweyten Jahrhunderts aufkam.

Man machte wohlbedächtig einen Unterschied, zwischen den leichten und faßlichen Lehren — und zwischen den schweren und mysteriösen z. E. von der Dreyeinigkeit.

Jene brachte man den Anfängern bey, diese nur denen, die schon den ersten Grund in dem Christenthum gelegt hatten — und nahe an dem waren — als würkliche Glieder der Gemeinde angenommen zu werden — und das Abendmahl mit zu genießen.

Jene nannte man auch audientes —

Diese competentes. Es wurde in den ältern Kirchen dieser Unterschied zwar nur bey den Erwachsenen zum Christenthum Uebertretenden, beobachtet, allein da er in der Natur der Sache selbst gegründet ist, — warum sollte man ihn auch nicht bey Kindern annehmen? —

Bis etwa ins 12te Jahr müsten diesen, nachdem man zuvor ihre Sinne, Einbildungskraft, und das Gedächtnißvermögen gebeßert und gestärkt — darauf ihren Verstand und Vernunft verbeßert und erweitert — die leichten Wahrheiten der Religion bey-

 gebracht

gebracht werden. Man müste sie auf eine faßliche Art von dem Daseyn eines Gottes überzeugen — ihnen Begriffe vom Recht und Unrecht, Laster und Tugend beybringen — Beyspiele der Tugend zur Nachahmung auf eine angenehme und leichte Art vorstellen — so wie Beyspiele des Lasters zur Verabscheuung — daß ichs kurz sage, die ersten und faßlichsten Wahrheiten der blos natürl. Religion müsten ihnen beygebracht werden.

Alle Wahrheiten, die der geoffenbarten Religion eigen sind, die Lehren z. E. von der Erbsünde, von der Genugthuung Christi, von dem dreyeinigen Gott, von den Gnadenwirkungen des heil. Geistes, müsten ganz übergangen und daran gar nicht gedacht werden.

Einen solchen Unterricht, in Absicht der Religion, müßen sie in den öffentlichen Schulen empfangen. Wenn dieser vollendet, so müsten die Schullehrer mit dem Unterricht in Religionssachen, gar nichts mehr zu thun haben — sondern die Kinder angehalten werden, etwa bis ins 14te Jahr, jeden Sontag in der Kirche sich von dem Prediger, nach geendigter Nachmittagspredigt, einige Stunden in

den Lehren, welche der Offenbarung eigenthümlich sind., unterrichten zu laßen; wobey jedoch der vorher angefangene Unterricht in der natürlichen Religion mit fortzusetzen wäre.

Auf diese Weise ist doch der gemeine Mann und der Landmann vom 12ten Jahr seines Kindes an, deßelben mächtig, und kann von demselben ohngestört Nutzen haben, oder doch andern damit nutzen. Denn am Sontage ruhet so ein jeder von der Arbeit aus — und ist es ihm also gleich — ob das Kind einige Stunden länger oder kürzer in der Kirche ist. —

Es muß aber auch auf die Art, den Eltern völlig frey stehen — die Kinder von dem 12ten Jahre an, ganz aus der Schule zu nehmen.

Was dem Kinde außer dem Religionsunterricht zu wißen nöthig ist, etwa nothdürftiges Schreiben, Rechnen, Hauswirthschaft ꝛc. wird ihn der Vater oder die Mutter zu Hause beßer lehren, oder sonst auf eine ihnen bequeme Art beybringen lassen können, als es in den Schulen geschieht. Es versteht sich von selbst, daß ich hier, in Absicht des Unterrichts außer der Religion blos von dem gemeinen Mann in den Städten und auf dem Lande rede. Was ist

z. E. in den kleinen Stadtschulen (darin freylich die Schullehrer nicht beßer zu achten sind, als die Küster und Schulmeister auf dem Lande); was ist darin gewöhnlicher als daß ein Junge, der dereinst nichts anders, als ein Matrose, Schuster, Schneider oder Arbeitsmann werden will, lateinisch lernen, sich mit der Historie nach einem Zopf, Eßich, Freyer, dürftig vorgetragen, plagen muß ꝛc. Ja! in einigen solchen kleinen Schulen pflegt man ihnen so gar lateinische Reden zum Auswendiglernen zu geben — davon der Lehrling so wenig als der Lehrer selbst etwas verstehet.

Wozu dient dieser unnützer Unterricht — davon das Kind nie in seinem Leben Gebrauch machen, noch Nutzen haben kann? — Ists nicht beßer, daß der alte ehrliche Landmann seinen Sohn bey sich zu Hause behält — ihn in dem Ackerbau, Viehzucht ꝛc. Unterricht giebt — seine ihm getreue Hausfrau aber, die Tochter — in der weiblichen Wirthschaft — dem Stricken, Nähen ꝛc. — unterweiset.

Nach diesem Project ist es auch ferner nicht nöthig, daß das Kind besondern Unterricht von dem Pfarrer in der Woche erhalte; dazu ist der Sontag.

Auf

Auf diese Art ist das Kind in den Wahrheiten der natürlichen und geoffenbarten Religion hinlänglich unterrichtet, wenn sonst die Unterweisung auf eine vernünftige Art — vorgenommen wird — ohne daß es selbst — ohne, daß die Eltern darunter leiden. —

Hat der Lehrling nun das vierzehnte Jahr erreicht; so stehet es ihm frey, entweder den angezeigten sontäglichen Unterricht fortzusetzen oder sich deßelben zu begeben, blos den Predigten beyzuwohnen, zu Hause den Unterricht fortzusetzen — und nach seinem Willkühr das Abendmahl zu genießen.

Dies ist eine in der gesunden Vernunft gegründete Freyheit des Gewißens, die man denenjenigen, so das vierzehnte Jahr erreicht, um so weniger absprechen kann, als sie in diesem Alter schon Verstand und Kenntniß genug besitzen, sich selbst in ihren Handlungen zu bestimmen. Dieser Grund zeigt zugleich, daß die Confirmation ein ganz überflüßiger — unnützer Gebrauch sey. Es folgt aber auch daraus, daß, wenn man ihn dennoch beybehalten will, — eben dieselbe Rechte den Kindern zu geben sind — nemlich — daß sie nach erreichtem vierzehnten Jahre sofort eingesegnet, und wenn sie wollen darauf zum

Abendmahl gelaßen werden. Nie unter keinerley Umständen, kann es deswegen dem Prediger freygelaßen werden — selbige von der Confirmation auszuschließen, oder, wie man in den Schulen und gemeinen Leben redt, — zu verstoßen und noch ein Jahr, auch wohl länger nachbeten zu laßen. —

Dies ist der

zweyte Misbrauch, den ich schon vorher bemerkt habe.

Zu geschweigen daß, da durch diese Freyheit der Prediger, der Unterricht immer mehr und mehr verlängert wird, alle die üblen Folgen für das Wohl des Staats sowohl, als einzelner Glieder und Familien desselben daraus erwachsen — die ich vorher dargestellt habe — so ist selbige wider die gesunde Vernunft und dient nur dazu, daß sich Prediger eine gewiße Auctorität in Kirchensachen anmaaßen, die ihnen schlechterdings nicht zu verstatten ist.

Unvernünftig ist diese Gewohnheit. Denn haben Kinder das vierzehnte Jahr erreicht — und den vorher empfohlenen Unterricht empfangen — so kann ihnen niemand die Freyheit nehmen, sich diese oder jene Gemeinde zu wählen — eben so wenig als die Freyheit: ob und wann sie das Abendmahl genießen

nießen wollen. Dies sind die einigen — von Gott selbst — durch die Vernunft und Offenbarung festgestellte Rechte des Gewißens. Sonst würde die Religion und Frömmigkeit blos Zwang werden, da sie doch ganz frey seyn sollen. —

Wie kann also ein Prediger die Gewalt erlangen, diese von Gott selbst, gegebene Gesetze, aufzuheben — und Menschen — die schon Verstand und Vernunft genug haben, eines Rechtes zu berauben, das ihnen die gesunde Vernunft, also Gott, giebt. —

Mehrentheils entschuldigen sich aber diejenigen Prediger, die sich dieses unterstehen, damit, daß die Confirmanden entweder lasterhaft leben — oder noch nicht die gehörige Kenntniße in den Religionswahrheiten haben. Sehr leere Entschuldigungen! Leben jene würklich lasterhaft; so zeige man ihnen ihr Unrecht durch Gründe und Ueberzeugung — stelle ihnen die traurigen Folgen des Lasters vor — kurz man belehre ihren Verstand, und rühre ihr Herz — und überlaße ihnen den Entschluß — der frey seyn muß.

Nie kann man sich aber berechtigt halten — durch Zwang und Strafen sie auf die Bahn der Tugend zu bringen. Dies macht nur Heuchler und listige Bösewichter. Was ist aber die gewöhnliche

Verweigerung der Confirmation anders, als eine Art von Strafe — wodurch man die Kinder zur Tugend zwingen will. Obs man *actionem invitatoriam* — *paedagogicam* — nennt — ist gleich viel. Genug es entsteht Zwang!

Der andere Entschuldigungsgrund ist noch unerheblicher. Nicht zu gedenken, daß wenn ein Kind in der Erweiterung seiner Kenntniß nicht denjenigen Fortgang gemacht, den es nach seinen Fähigkeiten und Kräften machen könnte — dies allemahl die Schuld des Lehrers seyn muß — entweder des Schulmanns oder des Predigers; weswegen doch das Kind, da es Vergehungen und Fehler eines dritten sind, nicht leiden kann; — so bleibt die Ausschließung aus der angezeigten Ursache — doch aus andern Gründen — stets ganz verwerflich. — Ich will sie kürzlich eröfnen.

1) Ist es wohl so leicht nicht möglich, daß ein Kind, wenn es bis ins vierzehnte Jahr, den Unterricht, so wie ich ihn vorher empfohlen habe, auf eine vernünftige Art erhält, nicht so viel Kenntniß einsammlen sollte, als nöthig ist, die vornehmsten Grundwahrheiten der natürl. sowohl als geoffenbarten Religion zu begreifen — und darauf weiter

ter fortzubauen — Und so einen stupiden Kopf sollte es doch wohl

2) nicht geben — der, wenn Lehrer nur rechtschaffen sind, und allen Fleiß anwenden, nicht die nöthigsten Begriffe von Gott, von Tugend und Laster erlangen könnte.

Gesetzt aber, es wäre ein solcher vorhanden; so wird doch gewiß ein solcher unglückseliger Mensch wenn er auch das ganze Leben hindurch unterrichtet wird — nichts begreifen — Wozu soll also die Verweisung deßelben von einem Jahr bis zum andern dienen?

3) Hat ein Mensch, wie ich eben vorher und so oft in dieser Abhandlung angeführt — das Recht — sobald er die gehörige Einsicht und das Ueberlegen erhalten — (welches gewiß im ganzen im vierzehnten Jahr des Alters geschieht) nach seinem Willkühr in Religions und Gewißenssachen zu handeln — es stehet bey ihm, ob und wie er den empfangenen Unterricht fortsetzen will, was er glauben, wie er leben und handeln will. Wie kann ihn nun ein Prediger von diesem Recht ausschließen? Zumahl

4) wenn der Confirmande auch nicht die vollkommene Kenntniß in den Religionswahrheiten hätte

— er ja immer durch Lesung der Bibel und anderer für ihn verständlichen Bücher — auch durch Anhörung der Predigten — seine Kenntniß vervollkommen kann.

Ja! sagt man vielleicht, wenn sie erst aus der Schule und der Confirmationslehre sind — so werden sie von sich selbst nicht ans lernen gedenken.

Allein zeige ihnen deutlich und überzeugend daß sie dazu verbunden sind, und überlaß es ihrer Freyheit — mehr kannst du nicht thun — sonst würdest du Männer — und Frauens, Greise und alte Weiber in die Schule und Lehre nehmen müßen.

5) Sollte der Grund, daß in der Kirche keiner aufgenommen werden müßte, als der eine vollkommene Kenntniß der Religionswahrheiten hätte — sollte dieser Grund gelten, wie könnten denn in der Gemeinde diejenigen gelitten werden, die nach der Confirmation den empfangenen Unterricht vernachläßigt oder nicht darauf fortgebaut haben. Das würde eine herrliche Inquisition seyn — die Rach- und herrschsüchtige — und müßige Prediger vortreflich benutzen, und mehr Unglück dadurch im Staat verbreiten würden, als — Krieg — Feuer — und Schwerdt. —

6) Und

6) Und was lernen denn die Kinder in Absicht der Religion, nach der gewöhnlichen Art sie zu unterrichten, was lernen sie (wie ich auch schon vorher berührt) anders, als dunkle — verworrne Begriffe von Dingen — die der Lehrer so wenig als der Lehrling versteht! Sollte es also wohl verlohnen, dieserwegen einen Menschen so lange zu quälen — oder ihm eine Art von Strafe aufzulegen daß ers nicht begriffen? — Verschließe dein Ohr nicht der Stimme der Vernunft, wenn sie dir zuruft — und sie ruft jedem zu — ersticke das moralische Gefühl deines Herzens nicht — dies lebt und regt sich aber in jedem — lerne aus dem Laufe der Begebenheiten in der Welt, und den Handlungen der Menschen — die Schönheit der Tugend und die Häßlichkeit des Lasters kennen ehre Gott und thue seinen Willen — der unter einer weisen Lenkung deiner Vernunft, nicht schwer zu erkennen ist — so wirst du glüklich leben, ohne daß du nöthig hast, deine Vernunft unter das Joch, das dir der Prediger auflegen will, gefangen zu nehmen. —

7) Aber vielleicht kann jemand, der nicht gehörig und vollkommen genug unterrichtet ist, nicht zum Abendmahl gehen und diese so wichtige Handlung mitfeyern. Allein in dem erstern Christenthum

genoßen

genoßen es die unmündigen und kleinsten Kinder (wie ich vorher erwiesen habe) — und bringe du nur deinem Lehrling richtige Begriffe vom Abendmahl bey — so wird er schon im eilften Jahr seines Alters wißen, wozu es dienen soll — und ohne Ueberlegung es nicht genießen.

Laße alles das mysteriöse weg; so sich die lutherlsche Kirche unter dem Abendmahl denkt — zeige — daß es ein frohes Andenken an den Stifter der christlichen Religion — und eine feyerliche Ermunterung seyn soll — tugendhaft und fromm zu leben — so kann es dein Zögling schon sehr früh mit Ueberzeugung und Nutzen genießen.

Aber, auch hier wiederhole das, was ich nicht oft genug wiederholen kann, daß nach erlangtem vierzehnten Jahr, wenn man nicht Gewißenszwang, Intoleranz und alle die daraus entspringende Uebel, begünstigen will — der Mensch die Freyheit haben muß, sich zu bestimmen:

ob und wann er das Abendmahl genießen wolle oder nicht?

Dieses Recht kann ihm der Prediger durch seine willkührliche Ausschließung nicht benehmen — wenn er sich nicht über Vernunft und Gottes Gesetz wegsetzen will.

Es beruhet also die Gewohnheit der Prediger — Kinder von der Confirmation auszuschließen auf keinen festen Grund — sie ist wider die Vernunft — wider die Freyheit der Menschen — wider die ewigen Rechte des Gewißens — und um so viel mehr zu verwerfen und zu mißbilligen, als

8) die Prediger sich dadurch ein gewisses *imperium* anmaßen, und Gelegenheit davon hernehmen, ihren Leidenschaften nachzuhängen — und mehr auf die Stillung ihrer Rachbegierde, als auf das Wohl der ihnen anvertrauten Gemeinden sehen. Durchaus aber kann man in der Religion keinen Zwang auch nur auf die entfernteste Art verstatten. Alles muß davon von richtiger Ueberzeugung und Freyheit abhängen. —

Wo daher die Confirmation gebräuchlich — da ist dieser Misbrauch vorzüglich zu heben — und keinem Prediger dürfte es erlaubt seyn — von der Confirmation unter welchem Vorwande es sey — zurück zu weisen.

So habe ich also auch erwiesen, daß die Confirmation außer dem, daß sie auf keinem ver-

nünfti-

nünftigen Grunde gebauet ist, zu vielen Misbräuchen Anlaß giebt — also ein Gebrauch und Kirchenritus sey, der gar nichts für sich hat. Es sollte daher zum wenigsten billig, den Eltern oder den Kindern selbst in den Kirchenordnungen freygelassen werden — denselben zu beobachten oder nicht? nicht aber darin, als ein nothwendiger *ritus* dem sich alle unterwerfen müssen, verordnet seyn. —

Indeß ist die Confirmation ein gutes Accidens für die Prediger — und diese werden daher gewiß — nie unterlassen — diesen Gebrauch als nothwendig und heilsam anzupreisen — und dadurch mehr für ihren Geldbeutel als für das Heil ihrer Heerde zu sorgen.

EIGENTUM DER STADT AUGSBURG

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Beantwortung der Frage: Ist die in der luther. Kirche übliche Gewohnheit: die Kinder zu confirmiren oder einzusegnen, vernünftig & nützlich? - beizubehalten oder abzuschaffen?

Frankfurt & Leipzig 1782

Augsburg, Staats- und Stadtbibliothek -- H 152
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11250750-0
VD18 12373842-001